



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zeiler, A.: Die Ausglei chung der Familienlasten als Grundlage einer gerechten Besteuerung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Brüdern ins Gemüt zu reden, und diese Reise soll ausgezeichnete Folgen gehabt haben. In London, Paris, Petersburg und Rom verkündet man gleicherweise das nahe bevorstehende Ende des Militarismus der Centralmächte. Die großen Worte der Entente-Prese dröhnen einem im Ohre. Aber es ist nicht das erste-mal, daß Deutschland und seinen Bundesgenossen der baldige Untergang prophezeit wird und es ist zu erwarten, daß es auch diesmal bei den Illustonen bleibt und so weiter geht, wie der Unionist Sir Mark Sykes neulich im Unterhause sagte: „Wir debattieren und der Feind beschließt, wir untersuchen und der Feind macht Pläne, wir sind erstaunt und der Feind handelt!“



Die Ausgleichung der Familienlasten als Grundlage einer gerechten Besteuerung

Von A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken



In der Februarnummer von „Recht und Wissenschaft“ hat Herr Geheimrat Struz mit schlagenden Gründen die Notwendigkeit dargetan, bei der künftigen Gestaltung der Steuer weit stärker als heute auf die Höhe der Familienlasten der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen, andererseits aber davor gewarnt, sich von der sogenannten Junggesellensteuer einen starken Einfluß auf die Hebung der Volkszahl zu versprechen. Wenn ich trotz aller Übereinstimmung mit dieser Auffassung auch noch die Aufmerksamkeit des Lesers erbitte, so geschieht es aus einem doppelten Grunde: weil mir die Bevölkerungsfrage eine der wichtigsten scheint, deren Lösung uns obliegt, und weil ich glaube, daß Struz mit den aus seinen Betrachtungen gezogenen Folgerungen lange nicht weit genug geht.

Wir sind darüber einig: Der ernststen Gefahr, in der Bevölkerungszahl von den östlichen Nachbarn stark überflügelt zu werden, muß mit aller Kraft entgegengetreten werden. Zum Ziele führt nicht ein einzelnes Mittel; sondern alle die mancherlei Mittel, die wir kennen, müssen verbunden und nebeneinander angewendet werden. Wenn aber die Hebung der Lebenshaltung und damit die bedrohlich steigende Schwierigkeit, eine größere Familie aufzuziehen; wenn die immer stärkere Verbreiterung der Kluft zwischen der Lebenshaltung des Ehelosen, des Kinderlosen, der kinderreichen Familie mit Sicherheit als einer der stärksten Gründe für den Geburtenrückgang anzusprechen ist, dann muß eins der hauptsächlichsten Gegenmittel die Schaffung wirtschaftlicher Hilfen für die kinderreichen Familien sein.

Also doch eine „Junggesellensteuer“? Ja und nein, wie man es nimmt. In dem Sinn und in der Form, wie sie in tausend Köpfen spukt, halte ich sie für unerträglich, und auch Struz lehnt eine solche ab. Es geht hier ganz ebenso wie bei der Besteuerung der Kriegsgewinne. Nicht der Ärger, daß der Nachbar Gelegenheit hatte, reichen Kriegsgewinn zu machen, der einem selbst versagt war, nicht der heilige Zorn darüber, daß jener so selbstsüchtig war, nicht auf den Gewinn zu verzichten, darf uns bei der Steuergestaltung leiten. Auch die ruhige Mäßigung, mit der das Reichsschatzamt die Frage behandelt, wird zum Ziele führen und gerade so sicher: nicht zur Strafe soll der „Kriegswucherer“ bluten, sondern er soll einen erklecklichen Teil des Gewinnes abgeben einzig deshalb, weil er in ganz besonderem Maße tragfähig ist für die Last, die der Krieg der Allgemeinheit auferlegt. Genau so ist's bei der Besteuerung der Junggesellen (und der diesen selbstverständlich gleich zu behandelnden Kinderlosen und Kinderarmen): nicht weil sie selbstsüchtig ehelos blieben oder keine Kinder zeugten, sollen sie Strafe leiden; sondern weil sie in ganz wesentlich höheren Grade steuerleistungsfähig sind als der kinderreiche Familienvater, sollen sie vorzugsweise an den öffentlichen Lasten tragen. Und sie sind wirklich in besonderem Maße leistungsfähig, selbst wenn wir einzig und allein auf die direkten Steuern sehen, ganz zu schweigen also von der Belastung mit den indirekten Steuern, die bekanntlich den kinderreichen Familienvater so sehr viel stärker treffen als jene.

Wir müßten also — ganz in Übereinstimmung mit Struz — den Gedanken der „Junggesellensteuer“ dahin veredeln, daß nicht geradezu und ausgesprochen von dem Ehe- oder Kinderlosen eine Steuer eigener Art oder eine Steuererhöhung erhoben, sondern daß die Ausglei chung der Familienlasten in anderer Weise gesucht wird: im einzelnen etwa dadurch, daß die Steuerfreiheitsgrenze für den Ehe- oder Kinderlosen heruntergesetzt, insbesondere aber, daß das „Kinderprivileg“ besser ausgebaut würde, und hierfür müßte, wie Struz ganz mit Recht fordert, die Steuererleichterung nicht erst vom zweiten, dritten, vierten Kind an gewährt werden, sondern sich vor allem schon an das Bestehen einer Ehe an sich anknüpfen und für jedes einzelne Kind steigen, und zwar bis zu weit höheren Einkommenstufen hinauf.

Aber gleichwohl, mögen wir das Kinderprivileg noch so gut ausbauen, so komme ich doch zu dem Ergebnisse, daß der ganze Versuch, die Ausglei chung der Familienlasten auf diesem Wege zu suchen, verlassen werden müßte. Das Mittel ist und bleibt zu kleinlich, um auch nur halbwegs wirksam zu sein, und überdies hat seine Anwendung mehr Nachteile im Gefolge, als sie Vorteile bringen kann.

Vor allem: seine Wirkung ist viel zu schwach. Wir erreichen mit ihm niemals auch nur in bescheidenster Weise das Ziel, dem der kräftigere Ausbau des Kinderprivilegs doch auch nach der Auffassung von Struz dienen soll, nämlich die Pfl ichtigen wirklich nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, geschweige denn, ihnen einen Ansporn zur

Zeugung einer größeren Kinderzahl zu geben (oder vielmehr richtiger: das gegen den Naturtrieb bestehende Hemmnis der wirtschaftlichen Enge wegzuräumen). Für Einkommen von 1000 und 2000 Mark mit ihren ohnehin niedrigen Steuerätzen ist das selbstverständlich; aber es trifft auch für Einkommen von 4000 und 5000 Mark und mehr noch ganz ebenso zu: der Einkommenbezieher, der sechs Kinder aufzuziehen hat, steht infolge der Familienlast in seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit so weit hinter dem Ehe- oder Kinderlosen zurück, daß man ihn geradezu steuerfrei lassen müßte. Und trotz alledem wäre die Hilfe, die ihm dadurch gewährt würde — und wäre es der volle Erlaß der Steuer von rund 100 Mark — viel zu unbedeutend, um ihm die Enge seiner Wirtschaft wirklich fühlbar zu erleichtern.

Sodann aber sehe ich in einer Steuerbefreiung des Kinderreichen oder in der Gewährung von Steuerermäßigungen eine Gefahr besonderer Art.

Es ist bedauerlich, daß die Rücksicht auf die dem „kleinen Mann“ in den indirekten Steuern auferlegten Lasten dazu geführt hat, die kleinen Einkommen auch über die Grenzen des notdürftigen Unterhalts hinaus ganz oder fast ganz steuerfrei zu lassen und dasselbe im Wege des Kinderprivilegs zu bestimmen für die kinderreichen Familien etwas höherer Einkommenstufen. Um nämlich zu dem Gefühle zu erziehen, daß ein jeder ein vollgültiges Glied des Ganzen ist, ist es ein wertvolles Mittel, auch einem jeden eine direkte Steuer aufzuerlegen. Nicht stören, sondern fördern soll die Steuerleistung das innerliche Zusammenwachsen mit dem Staate. Darum scheint es mir geradezu erwünscht, daß jeder Bezieher des gleichen Einkommens in gleichem Maße zum Staatshaushalte beizutragen hätte. Ein feineres Gefühl muß es als Demütigung empfinden, daß ihm um der beengten wirtschaftlichen Lage willen an der sonst bestehenden Pflicht zur Beitragung zu den Staatslasten etwas geschenkt werde, ein bedrückendes Gefühl, das allen „Nachlässen“, z. B. auch der Schulgelddbefreiung, anhaften muß. Mögen auch nicht viele Betroffene so fein empfinden, so müßten doch die Feinerfühlenden geschont werden und jedenfalls soll nicht die Gesetzgebung die Schuld auf sich laden, daß die Bildung eines solchen feineren Gefühls erschwert oder untergraben werde.

Darum weg mit jeder Maßnahme, die durch die Gestaltung der direkten Steuern den Kinderreichen zu entlasten sucht. (Daß ich damit nicht sagen will, es müßten die indirekten Steuern mit ihrer den Kinderreichen so sehr viel stärker treffenden Belastung in ihrer heutigen Gestaltung bestehen bleiben, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung.)

Wenn aber gleichwohl dem Kinderreichen durch wirtschaftliche Maßnahmen, und zwar durch solche in erster Linie und wirksam, geholfen werden muß, so sehe ich nur einen Weg: durch die Einführung einer allgemeinen Familienbeihilfenordnung einen Ausgleich der Familienlasten zu schaffen. Hier mag untersucht werden, welche Wirkung ein solcher Ausgleich auf die Gestaltung unseres Steuerwesens zu üben vermöchte.

Zunächst würde durch die Einführung einer Familienbeihilfenordnung den indirekten Steuern ein guter Teil von ihrem Stachel genommen. Denn in der Bemessung der Höhe der einzelnen Beihilfen wäre den nun einmal bestehenden indirekten Steuern Rechnung getragen und wir könnten mit einiger Ruhe die Entwicklung abwarten, die uns vielleicht doch einmal (soweit nicht die Besteuerung zu andern als zu Finanzzwecken erfolgt) zur Einkommensteuer als der ausschließlichen Besteuerungsart führen wird.

Ich habe auf Grund eines guten Zahlenstoffes aus dem Leben Berechnungen über die Wirkung einer Beihilfenordnung angestellt und darf vielleicht die Ergebnisse in freilich nur ganz allgemeinen Umrissen mitteilen. Zu fordern sind Beihilfen für jede Familie, ausgiebig, nicht kleinlich bemessen, aber doch nicht so hoch, daß der Familiensinn und die Opferfreudigkeit als Grundlage der Familie ausgeschaltet oder zur Nebensächlichkeit herabgedrückt würden. Die Beihilfen sollen in diesem Sinn grundsätzlich nur einen Teil der Familienlasten decken, aber doch einen so reichlich bemessenen Teil, daß der Haushalt dadurch eine ganz merkbare Entlastung erführe. Ich fordere im einzelnen Beihilfen verschiedener Art nebeneinander: zum ehelichen Haushalt an sich, Beihilfen für die Aufzucht der Kinder je nach deren Alter und nach der Art und Kostspieligkeit ihrer Erziehung. Durchweg abgestuft nach der Einkommenshöhe, ohne Grenze nach oben, jedoch mit Mindest- und Höchstätzen für die Kinderbeihilfen; ferner eine Ausstattungsbeihilfe für die heiratende Tochter. Damit wäre einerseits eine gerechte Ausgleichung der großen Verschiedenheiten der Familienlasten geboten, andererseits einer der wichtigsten Gründe beseitigt, die heute im Sinne einer Geburtenbeschränkung wirksam sind. Die Deckung des Aufwandes (der selbstverständlich sehr hohe Zahlen ergibt) geschähe nicht im Wege der Besteuerung, sondern durch ein Ausgleichungsverfahren ungefähr in der Art einer Versicherung auf Gegenseitigkeit. Der Gesamtbedarf wird berechnet und auf sämtliche Einkommenbezieher ausgeschlagen genau nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit. Bei einem ergibt sich dann ein Überschuß zu seinen Gunsten, beim andern zu dessen Lasten und der berechnete Unterschied wird dort ausbezahlt, hier eingehoben. Der Maßstab der Umlegung wäre wie gesagt die Einkommenshöhe, aber mit einer Verfeinerung: nicht die volle Höhe des Einkommens wäre bestimmend, sondern das Einkommen abzüglich eines Betrages, der als Mindestaufwand der Lebenshaltung des einzelnen gelten kann, und diesen Betrag setze ich gleich dem Zweihundertfachen des ortsüblichen Taglohns eines erwachsenen männlichen Arbeiters.

Eine folgende Berechnung mag es veranschaulichen. Doch sei noch vorausgeschickt, daß nach meinen Berechnungen der zur Aufwandsdeckung erforderliche Ausgleichungsbetrag — die „Deckungsabgabe“ — 24 Prozent des in der vorstehenden Weise „berichtigten Einkommens“ betrüge. Ich habe dann im besonderen auch für die in dem vorliegenden Aufsätze behandelte Steuerfrage untersucht, wie hoch sich bei Durchführung einer Beihilfenordnung der Ein-

ommensteuersatz bemessen würde, wenn beispielsweise in Bayern die Einkommensteuer genau denselben Betrag bringen sollte als nach dem heute hier geltenden Steuerrecht. Würden die Beihilfen zu den von mir geforderten Sätzen gewährt, so müßte für Einkommen jeder Höhe gleichmäßig ein Steuersatz von 2,82 Prozent oder sagen wir von rund 3 Prozent desjenigen Betrages erhoben werden, der sich ergibt, wenn von dem Einkommen die zur Deckung der Familienbeihilfen erforderliche Umlage und bei jedem Einkommenbezieher der Betrag des notdürftigen Lebensunterhalts abgezogen wird.

Nun die Beispielberechnung. Bei einem Einkommen von 4000 Mark betrüge (an einem Orte mit einem Taglohnsatz von 3 Mark) die Deckungsabgabe $(4000 - 200 \times 3) \times \frac{24}{100} = 816$ Mark und danach die Einkommen-

steuer $(3400 - 816) \times \frac{3}{100} =$ rund 78 Mark. Hier ist es nun tatsächlich ohne Einfluß, ob es sich um einen Ehelosen, ein kinderloses Ehepaar oder eine kinderreiche Familie handelt; denn der Unterschied der Familienlast wird eben durch die Wirkung der Beihilfen ausgeglichen, die ihrerseits natürlich von der Steuerlast frei zu bleiben hätten. So erhielte bei der angenommenen Einkommenhöhe von 4000 Mark das kinderlose Ehepaar eine Haushaltungsbeihilfe von 600 Mark und ein Familienvater mit Frau und fünf Kindern von 5, 7, 10, 11, 14 Jahren (von denen keines eine höhere Schule besucht) zu jenen 600 Mark hier als Gesamtbetrag der Kinderbeihilfen weitere 712 Mark. Die Steuerlast von 78 Mark würde also ruhen auf folgendem „berechtigten Einkommen“: beim Ehelosen auf $4000 - 816 = 3184$ Mark, bei dem kinderlosen Ehepaar auf $4000 - 816 + 600 = 3784$ Mark, bei jener kinderreichen Familie auf $4000 - 816 + 600 + 712 = 4496$ Mark.

Diese Zahlenreihe für eine Anzahl verschiedenster Einkommenstufen berechnet zeigt die Tabelle auf Seite 309.

Diese Zahlen zeigen, daß es hier weder geboten noch gerecht wäre, die Steuer nach wachsenden Sätzen zu gestalten. Eine solche Regelung ist uns freilich heute so geläufig, daß wir sie für eine selbstverständliche Eigentümlichkeit der Besteuerung halten möchten. So wächst z. B. bei der bayerischen Einkommensteuer der Satz von 0,17 bis zu 5 Prozent. Aber diese Regelung ist gleichwohl weiter nichts als ein Notbehelf und nur solange berechtigt, als das Gesetz keinen anderen Weg findet, der Leistungsfähigkeit volle Rechnung zu tragen. Dieser andere Weg aber ist mit dem Aufbau der Steuer auf einer allgemeinen Beihilfenordnung und damit auf dem leistungsfähigen Einkommen teil von selbst gegeben. Man sieht aus den mitgeteilten Zahlenbeispielen, wie fühlbar die höheren Einkommen zu einem gerechten Ausgleich der Familienlasten außerhalb der Steuer herangezogen werden. Nach unten aber bleibt — und mit Recht — nur der wirklich notdürftige Lebensunterhalt steuerfrei, auch hier wieder für den Unverheirateten wie für den kinderreichen Familienvater in

Für ein Ein- kommen von M.	Die Beihilfe		Die Deckungs- abgabe	Der „leistungs- fähige Ein- kommen- teil“	Die Ein- kommensteuer	Das „berichtigte Einkommen“		
	a) an Haus- haltung- beihilfe	b) an Kinder- beihilfen im ganzen				für den Ehelosen	für das kinderlose Ehepaar	für die Fa- milie mit jenen 5 Kindern
1 000	150	390	96	304	9	904	1 054	1 444
1 500	225	390	216	684	20 $\frac{1}{2}$	1 284	1 505	1 895
2 000	300	395	336	1 064	32	1 664	1 964	2 359
3 000	450	534	576	1 824	55	2 424	2 874	3 408
4 000	600	712	816	2 584	77 $\frac{1}{2}$	3 184	3 784	4 496
5 000	750	890	1 056	3 344	101	3 944	4 694	5 584
8 000	1 200	1 424	1 776	5 624	169	6 224	7 424	8 848
12 000	1 800	1 930	2 736	8 664	260	9 264	11 064	12 994
20 000	3 000	1 950	4 656	14 744	443	15 344	18 344	20 294
30 000	4 500	1 950	7 056	22 344	671	22 944	27 444	29 394
50 000	7 500	1 950	11 856	37 544	1127	38 144	45 644	47 594

gleicher Höhe, da auch hier die Ausgleichung der Familienlasten außerhalb der Besteuerung und unberührt von ihr geschähe. Zugleich aber wäre dadurch, daß der notdürftige Lebensunterhalt nach der Höhe des ortsüblichen Taglohns bemessen würde, sogar der großen Verschiedenheit der örtlichen Lebenshaltungskosten auch für die Besteuerung Rechnung getragen.

Daß eine Ausgleichung der Familienlasten im Sinne der vorstehenden Ausführungen möglich ist und auf ihrer Grundlage die Regelung der Einkommensteuer, wird man nicht bezweifeln können. Die Ausführung des Gedankens hängt nur von dem Mute ab, mit dem man an eine Behandlung der großen Bevölkerungsfrage herantreten wird. Für die künftige Gestaltung der Steuer aber wird allerdings schon, bevor der Gedanke einer Beihilfenordnung zur Tat geworden sein wird, eine starke Betonung der Verschiedenheit in den Familienlasten unumgänglich sein. Denn ohne sie müßte, je mehr wir mit wachsender direkter Steuerbelastung zu rechnen haben und je mehr zugleich indirekte Steuern dazu treten werden, um so unerträglicher der Druck sich steigern, unter dem schon heute die kinderreiche Familie in Folge der ungenügenden Steuerentlastung steht. Aus dieser Sachlage ergibt sich von selbst die Folgerung, daß für die bevorstehenden Zuschläge zu den direkten Steuern eine kräftige Staffelung geboten ist, und zwar nicht nur nach der Höhe der Einkommen, sondern zugleich und neben dieser eine solche Staffelung der Zuschläge nach der Höhe der Familienlast.

